



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Frau

**Abteilung
Versicherung und Rente**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon: 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Es betreut Sie:

Fr. Götze
Telefon 030 86563228
Telefax 030 86567051

Sprechzeiten:

Mo - Do 8 - 17 Uhr
Fr 8 - 15 Uhr

Datum: 21. Februar 2011

Ihr Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung vom 31.01.2011

Sehr geehrte Frau

Ihrem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung können wir leider nicht entsprechen, weil Sie die medizinischen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Begründung

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, haben wir uns eingehend mit Ihrem Gesundheitszustand befasst und geprüft, wie dieser sich auf Ihre Erwerbsfähigkeit auswirkt. Wir haben für unsere Entscheidung die Angaben in Ihrem Rentenanspruch berücksichtigt und auch die Ergebnisse unserer medizinischen Ermittlungen zugrunde gelegt.

Danach liegen bei Ihnen vor allem die folgenden Krankheiten oder Behinderungen vor:

Schmerzstörung bei bekanntem Verschleißleiden der Lendenwirbelsäule;
behandelbare depressive Episode;
Fettstoffwechselstörung;
Übergewicht

Die Einschränkungen, die sich aus Ihren Krankheiten oder Behinderungen ergeben, führen nicht zu einem Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Denn nach unserer medizinischen Beurteilung können Sie noch mindestens 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein.

Eine Voraussetzung für Rente wegen Erwerbsminderung ist jedoch, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, mindestens 6 Stunden täglich zu arbeiten (§ 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI). Wir dürfen dabei nicht

berücksichtigen, ob Sie Ihre letzte Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Es kommt nur darauf an, ob Sie irgendeine Tätigkeit ausüben können, die es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt.

Da Sie vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, haben wir zusätzlich geprüft, ob Sie berufsunfähig sind und deshalb eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten können.

Wir haben festgestellt, dass Sie in Ihrem bisherigen Beruf als Verwaltungsangestellte mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Deshalb sind Sie nicht berufsunfähig und können auch keine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit durften wir nicht berücksichtigen, ob Sie tatsächlich einen Arbeitsplatz als Verwaltungsangestellte haben oder finden können.

Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Entscheidung über eine Rente wegen Erwerbsminderung sind die §§ 43 und 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI. Den Wortlaut dieser Bestimmungen haben wir für Sie am Ende dieses Schreibens abgedruckt.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an folgende Adresse:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
(Postanschrift: 10704 Berlin).

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Weitere Hinweise

Ihr Versicherungsschutz in der Rentenversicherung

Wir empfehlen Ihnen, Ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Das ist wichtig, falls Sie später einen neuen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellen möchten, zum Beispiel weil sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert hat.

Ihr Versicherungsschutz kann insbesondere dann gefährdet sein, wenn Ihrem Versicherungskonto keine Pflichtbeiträge gutgeschrieben werden. Wir haben diesem Bescheid das Hinweisblatt "Ihr Versicherungsschutz für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" beigelegt, das nähere Informationen dazu enthält.

Denken Sie an Ihre Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Damit hier keine Lücke entsteht, empfehlen wir Ihnen, sich umgehend mit Ihrer Krankenkasse oder mit Ihrer privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung in Verbindung zu setzen. Diesen Bescheid sollten Sie dort vorlegen.



Wenn Sie arbeitslos sind

Sie könnten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Wir empfehlen Ihnen, sich an Ihre Agentur für Arbeit zu wenden.

Haben Sie noch Fragen zu diesem Bescheid?

Unter der Rufnummer 03086563228 beraten wir Sie gern. Sie können sich auch an eine der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsgrundlagen

§ 43 SGB VI: Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen